

Acht Fragen zum Europäischen Strafrecht

Von Privatdozent Dr. Edward Schramm, Konstanz/Tübingen*

Die nachfolgenden Fragen wurden in einer Klausur im Rahmen der Vorlesung „Europäisches Strafrecht und Strafrechtsvergleichung“ innerhalb des Schwerpunktbereichs „Kriminalwissenschaften“ an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg im Sommersemester 2010 gestellt. Sie diente als Abschlussklausur in dem von der Würzburger Universität angebotenen „Begleitstudium im Europäischen Recht und Aufbaustudiengang Europäisches Recht“. Die Bearbeitungszeit der Klausur betrug zwei Stunden. Die Klausur ist sehr gut ausgefallen; allerdings stand den Teilnehmern während der Vorbereitung ein ausführliches Vorlesungsskript ungekürzt zur Verfügung. Der Notendurchschnitt lag bei rund 9 Punkten. Von den 38 Teilnehmer(-innen) erzielten zwei die Note sehr gut (5 %), zehn gut (26 %), dreizehn vollbefriedigend (34 %), acht befriedigend (21 %) und vier ausreichend (11 %); nur einer fiel durch (3 %). Die 1. und 5. Frage wurde mit max. 3 Punkten bewertet, die übrigen mit max. 2 Punkten. Die nachstehende Musterlösung geht über das von den Teilnehmern erwartete Wissen hinaus.

Die Fragen

1. Besitzt die Europäische Union eine Kompetenz zur Schaffung eigener Straftatbestände?
2. Worum handelt es sich bei dem Corpus Juris von Florenz?
3. Was versteht man unter der „Notbremseregelung“ im Vertrag von Lissabon?
4. Worin liegt die Bedeutung der „Maria Pupino“-Entscheidung des EuGH für das europäische Strafrecht?
5. Was bedeutet „unionsrechtskonforme Interpretation“? Nennen Sie hierfür ein Beispiel aus der Rechtsprechung des BGH zu einem Straftatbestand aus dem Besonderen Teil des deutschen Strafgesetzbuchs.
6. Erläutern Sie das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung! Wo ist es verankert?
7. Was versteht man unter dem sog. „Vorabentscheidungsverfahren“?
8. Der deutsche Staatsbürger Dietrich D stiehlt während seines Urlaubs auf Mallorca (Spanien) in Palma am 1.9.2009 einem Deutschen eine wertvolle Uhr. Deshalb wird er in Spanien wegen Diebstahls angeklagt. Gegen D wird auch von der Würzburger Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Der zuständige Staatsanwalt Justus J schlägt D die Einstellung des Verfahrens gegen Zahlung von 500 EUR vor. J ist damit einverstanden und zahlt den Betrag. Daraufhin stellt J das Strafverfahren ohne gerichtliche Zustimmung (§ 153a Abs. 1 S. 7 i.V.m. § 153 Abs. 1 S. 2 StPO) ein. Kann D danach während seines nächsten Aufenthalts auf Mallorca vom spanischen Gericht trotzdem noch verurteilt werden?

Die Antworten

1. Antwort

Schon vor dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1.12.2009 kannte das Gemeinschaftsrecht Tatbestände und Sanktionen, die man zum Strafrecht im weiteren Sinne zählen kann, sofern jene einen repressiven Charakter tragen.¹ Hierher gehören etwa Geldbußen, wie sie vor allem im Kartellrecht eine große Rolle gespielt haben und auch künftig spielen werden (vgl. Art. 103 Abs. 2 lit. a AEUV i.V.m. Art. 101 Abs. 1, 102 AEUV).

Der Vertrag von Lissabon hat nach h.M. darüber hinaus in den Bereichen der Betrugsbekämpfung, des Zollwesens und mit Einschränkungen in denjenigen der illegalen Einwanderung und des Menschenhandels die Befugnis der EU zur (unmittelbaren) Setzung von Straftatbeständen und damit zur Normsetzung von supranationalem Strafrecht im engeren Sinne geschaffen.² Nach Art. 325 Abs. 4 AEUV können das Europäische Parlament und der Ministerrat zur Gewährleistung eines effektiven und gleichwertigen Schutzes in den Mitgliedstaaten sowie in den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union in der Form des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens nach Anhörung des Rechnungshofs die erforderlichen Maßnahmen gegen Betrügereien ergreifen. Diese Kompetenz erstreckt sich allerdings nur auf die Verfolgung und Vorbeugung entsprechender Taten zum Nachteil der EU, nicht hingegen zum Nachteil der Mitgliedstaaten und deren Bürger und Unternehmen. Dabei ist der Begriff der Betrügerei weit zu fassen. Er geht über den Tatbestandsbereich des § 263 StGB hinaus. Gemeint sind damit alle Handlungen mit Täuschungscharakter wie etwa die Urkundenfälschung³ (§ 267 StGB). Dagegen räumt Art. 325 Abs. 1 AEUV keine darüber hinausgehenden Rechtssetzungskompetenzen ein.⁴

Ebenso können nach Art. 33 AEUV vom Europäischen Parlament und vom Ministerrat im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens strafrechtliche Maßnahmen zum Schutz des Zollwesens getroffen werden. Straftatbestände könnten schließlich – zumindest auf dem ersten Blick – unmittelbar auch auf der Grundlage des Art. 79 Abs. 2 lit. c und d AEUV im Bereich der illegalen Einwanderung und des Menschenhandels geschaffen werden. Da allerdings der Men-

* Privatdozent Dr. Edward Schramm, Universität Tübingen, vertritt im Wintersemester 2010/2011 den Lehrstuhl von Prof. Dr. Jörg Eisele an der Universität Konstanz.

¹ So Satzger, Internationales und Europäisches Strafrecht, 4. Aufl. 2010, § 8 Rn. 5 ff.

² Ambos, Internationales Strafrecht, 2. Aufl. 2008, § 11 Rn. 11; Eser/Hecker, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 28. Aufl. 2010, Vorbem. § 1 Rn. 29; Fromm, ZIS 2007, 26; Heger, ZIS 2009, 406 (415); Mansdörfer, HRRS 2010, 11 (18); Rosenau, ZIS 2008, 9 (16); Satzger (Fn. 1), § 8 Rn. 27; Zimmermann, Jura 2009, 844 (846).

³ Zimmermann, Jura 2009, 844 (846).

⁴ Zimmermann, Jura 2009, 844 (846).

schenhandel auch im Katalog des Art. 83 Abs. 1 UAbs. 2 AEUV – an zweiter Stelle – zu finden ist, der die Bereiche denkbarer Rechtsangleichung im Rahmen der grenzüberschreitenden Kriminalität aufzählt, stellt diese Bestimmung die vorrangige Norm dar, d.h. beim Menschenhandel hat die EU nur eine Kompetenz zur Schaffung harmonisierender Mindestvorschriften.⁵

Die originäre Strafrechtssetzungskompetenz der EU – unter Bindung an den Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (Art. 5 Abs. 3 und 4 AEUV) – wird damit begründet, dass die bisherige Dritte Säule der EU, die Polizeiliche und Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (PJZS), in die üblichen Entscheidungsstrukturen der neuen EU eingebettet worden ist. Der AEUV trifft aber deutlichere Aussagen über das Strafrecht als der vorherige EUV; die Vertragspartner waren sich der strafrechtlichen Dimension der Fragenstellungen vielfach bewusst, weshalb vieles dafür spricht, dass, wäre in den genannten Bereichen keine strafrechtliche Rechtssetzungskompetenz der EU gewünscht worden, dies ausdrücklich in den AEUV aufgenommen worden wäre. Entscheidend ist dabei, dass die im früheren Gemeinschaftsrecht enthaltenen strafrechtlichen Vorbehalte gestrichen wurden und in den Nachfolgevorschriften des AEUV daher nicht mehr auftauchen. Man findet heute nicht mehr die Formulierungen wie in etwa Art. 135 EGv a.F. (zum Zollwesen) und Art. 280 Abs. 4 EGv a.F. (Betrug zum Nachteil der EU), wonach „die Anwendung des Strafrechts der Mitgliedstaaten und ihre Strafrechtspflege von solchen Maßnahmen unberührt bleiben“, d.h. die strafrechtliche Gesetzgebungskompetenz war in diesen Bereichen den Mitgliedstaaten vorbehalten.⁶

Allerdings ist die supranationale Rechtssetzungskompetenz der EU auch im Lichte des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Vertrag von Lissabon⁷ zu definieren: Zwar lassen sich der Entscheidung keine unmittelbaren Aussagen zu diesem Komplex entnehmen. Der vom BVerfG aus Art. 23 Abs. 1 GG abgeleiteten „Integrationsverantwortung“⁸ ist der deutsche Gesetzgeber in Art. 325 Abs. 1, 33 AEUV aber gerecht geworden. Gleichwohl sind die Bestimmungen restriktiv zu interpretieren und insbesondere die bereits ange deuteten Prinzipien der Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität zu beachten.⁹

2. Antwort

Der Corpus Juris von Florenz geht zurück auf den Corpus Juris zum Schutz der finanziellen Interessen der EU, der 1995 bis 1996 – unter der Federführung von *Mireille Delmas-Marty* – von einer Gruppe europäischer Strafrechtslehrer

erarbeitet und 1997 veröffentlicht wurde.¹⁰ Von deutscher Seite waren daran die Strafrechtswissenschaftler *Klaus Tiedemann* und *Joachim Vogel* beteiligt. Auftraggeber war die EU-Kommission. Im Jahre 1999 wurde dieser Entwurf in einer Konferenz in Florenz überarbeitet, nachdem eine Folge studie zum Corpus Juris von der EU-Kommission in Auftrag gegeben worden war. Diese überarbeitete Fassung wird auch Corpus Juris 2000 oder Corpus Juris Florenz (CJF) genannt.¹¹

Der CJF enthält 39 Artikel. Im Besonderen Teil weist der der CJF 8 Straftatbestände zum Schutz des EU-Haushalts auf, nämlich die Betrugerei zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften und gleichgestellte Delikte (Art. 1 CJF, Betrugerei bei der Erteilung von Aufträgen (Art. 2 CJF), Geldwäsche und Hehlerei (Art. 3 CJF), kriminelle Vereinigung (Art. 4 CJF), Bestechung und Bestechlichkeit (Art. 5 CJF), Amtspflichtverletzung (Art. 6 CJF), Amtsmissbrauch (Art. 7 CJF) und Bruch des Dienstgeheimnisses (Art. 8 CJF). Bemerkenswert am CJF ist auch dessen Allgemeiner Teil, der Regelungen zum Vorsatz, Irrtum, Versuch und zur strafrechtlichen Verantwortung von Management und juristischen Personen enthält.

3. Antwort

Der AEUV enthält Notbremseregulungen sowohl für das materielle wie formelle Strafrecht.¹²

a) Die Notbremse („emergency brake“) in Art. 83 Abs. 3 AEUV

In Art. 83 Abs. 3 AEUV wird den einzelnen Mitgliedstaaten ein Veto-Recht gegen Harmonisierungsvorschriften eingeräumt, sofern das Land grundlegende Aspekte seiner Strafrechtsordnung berührt sieht. Im Konfliktfall wird das Gesetzgebungsverfahren ausgesetzt und der Europäische Rat mit der Angelegenheit befasst. Sofern im Rat eine Einigkeit erzielt wird, kommt es zur Fortsetzung des Verfahrens. Falls keine Einigung zustande kommt, ist die Richtlinie gescheitert, oder um im Bild der Notbremse zu bleiben: Die „Lokomotive“ dieser „Gesetzgebungsfahrt“ bleibt endgültig stehen. Es können dann aber diejenigen Mitgliedstaaten, welche die Regelung wünschen, quasi „in einen anderen Zug steigen“, d.h. diese nach Maßgabe des Art. 83 Abs. 4 AEUV in ihren Ländern unter den Voraussetzungen der sog. verstärkten Zusammenarbeit (Art. 326 ff. AEUV) in Kraft setzen.

Umstritten ist, ob die Voraussetzungen des Verfahrens eher eng oder eher weit auszulegen sind. Einerseits müssen Missbräuche des Verfahrens verhindert werden; insbesondere dürfen durch ein solches Instrumentarium nicht sachfremde Ziele verfolgt werden, etwa die Erteilung der Zustimmung

⁵ Heger, ZIS 2009, 406 (416); Mansdörfer, HRRS 2010, 11 (18).

⁶ Heger, ZIS 2009, 406 (415).

⁷ BVerfGE 123, 267

⁸ BVerfGE 123, 267 (352), Rn. 236.

⁹ Zimmermann, Jura 2009, 844 (851); beachte auch Ambos/Rackow, ZIS 2009, 397 (401).

¹⁰ Ambos (Fn. 2), § 13 Rn. 24. Die deutsche Fassung des CJF, übersetzt von *Tonio Walter*, findet man im Internet unter http://ec.europa.eu/anti_fraud/green_paper/corpus/de.doc.

¹¹ Vgl. Hecker, Europäisches Strafrecht, 2. Aufl. 2007, § 14 Rn. 30; Schramm, Untreue und Konsens, 2005, S. 272; Vogel, GA 2002, 517 (533).

¹² Vgl. Mansdörfer, HRRS 2010, 11 (20); Zimmermann, Jura 2009, 844 (848).

zur strafrechtlichen Regelung mit der Erfüllung sachfremder finanzieller Forderungen verknüpft werden. Andererseits muss den einzelnen Mitgliedstaaten ein nicht zu enger (europarechtlich nicht justiziabler) Beurteilungsspielraum belassen werden.¹³ Eine Kontrolle des Emergency Brake-Verfahrens durch den EuGH muss es naturgemäß geben,¹⁴ sich aber auf Missbrauchsfälle beschränken. Diskutiert wird auch, ob das Notbremseverfahren des Art. 83 Abs. 3 AEUV analog auf den Erlass supranationaler Straftatbestände (vgl. die 1. Frage der Klausur) angewandt werden kann.¹⁵

b) Notbremseverfahren im formellen Strafrecht

Weitere Notbremseverfahren sind bei der Harmonisierung von Verfahrensnormen (Art. 82 Abs. 3 AEUV), bei der Schaffung einer europäischen Staatsanwaltschaft (Art. 86 Abs. 3 UAbs. 3 AEUV) sowie bei der operativen Zusammenarbeit von bestimmten Sicherheitsbehörden (Art. 87 Abs. 3 UAbs. 2 AEUV) vorgesehen.

4. Antwort

Die im Rahmen der (früheren) dritten Säule erlassenen Rahmenbeschlüsse entfalteten an sich – anders als Richtlinien – keine unmittelbare Wirkung (Art. 34 Abs. 2 lit. b EUV a.F.), weshalb von ihnen auch – anders als von Richtlinien – keine Neutralisierungswirkung ausgehen konnte.¹⁶ Gleichwohl hatte der EuGH in seiner Maria Pupino-Entscheidung¹⁷ die Rahmenbeschlüsse den Richtlinien weitgehend gleichgestellt. Rahmenbeschlüsse besäßen einen „zwingenden Charakter“.¹⁸ Der Grundsatz gemeinschaftsrechtskonformer Auslegung sei auch auf Rahmenbeschlüsse anzuwenden. Soweit das vorliegende Gericht nationales Recht auszulegen habe, müsse es seine Auslegung so weit wie möglich an Wortlaut und Zweck des Rahmenbeschlusses ausrichten, um das mit ihm angestrebte Ergebnis zu erreichen. Der Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit gelte auch in der dritten Säule. Bei der Umsetzung und Interpretation des Rahmenbeschlusses sei jedoch den Besonderheiten der nationalen Rechtsordnung Rechnung zu tragen. Das Wegweisende dieser Entscheidung war, dass

der Gerichtshof erstmals die europarechtskonforme Auslegung aus dem supranationalen Bereich herauslöste und sie auf intergouvernementale Handlungsformen, namentlich die Rahmenbeschlüsse in der dritten Säule (PJZS), ausdehnte. Dies bedeutete zugleich eine Stärkung der (damaligen) dritten Säule und deren Handlungsformen. Die Rahmenbeschlüsse und rahmenbeschlusskonforme Interpretation werden übrigens auch künftig von Bedeutung sein, obwohl seit dem Vertrag von Lissabon als Rechtsakte der EU nur noch die Verordnung und Richtlinie vorgesehen sind (Art. 288 AEUV UAbs. 2, 3): Rahmenbeschlüsse behalten weiterhin ihre Gültigkeit.¹⁹

Die EuGH-Entscheidung betraf die italienische Kindergärtnerin Maria Pupino, die mehrere ihr anvertraute Kinder geschlagen und bedroht hatte. Ein Antrag der Staatsanwaltschaft, ein bestimmtes Verfahren zum Zeugenschutz der misshandelten Kinder anzuwenden (etwa keine Vernehmung der Kinder in der Verhandlung), hätte an sich abgelehnt werden müssen, da die italienische Strafprozessordnung zwar für Opfer von Sexualdelikten und Gewaltdelikten mit sexuellem Bezug, nicht aber für minderjährige Opfer von Misshandlungen entsprechende Schutzmaßnahmen vorsah. Der für die Entscheidung zuständige Ermittlungsrichter in Florenz war jedoch der Ansicht, dass die maßgeblichen Bestimmungen nicht mit den europarechtlichen Vorgaben eines Rahmenbeschlusses über die Stellung des Opfers im Strafverfahren²⁰ übereinstimmen würden, setzte das Verfahren aus und ersuchte den EuGH um eine Entscheidung. Dieser entschied daraufhin, dass die italienische StPO rahmenbeschlusskonform auszulegen sei, d. h. das italienische Gericht die Möglichkeit haben muss, Kleinkindern, die – wie im Ausgangsverfahren – nach ihren Angaben Opfer von Misshandlungen geworden sind, zu erlauben, unter Modalitäten auszusagen, die ihnen einen angemessenen Schutz bieten.

5. Antwort

Das Gebot unionsrechtskonformer Interpretation²¹ bedeutet, dass bei der Auslegung nationalen Rechts unter mehreren vertretbaren Auslegungsvarianten diejenige zu bevorzugen ist, die dem Unionsrecht am besten gerecht wird, sofern das nationale Recht einen Beurteilungsspielraum eröffnet, der eine Berücksichtigung des Unionsrechts erlaubt.²² Es erstreckt sich zum einen auf nationales Recht, das etwa eine Richtlinie oder einen Rahmenbeschluss umsetzt. Aber auch das sonstige nationale Recht ist unionsrechtskonform auszu-

¹³ Satzger (Fn. 1), § 9 Rn. 48.

¹⁴ Zur Anwendung des Vertragsverletzungsverfahrens (Art. 258 ff. AEUV) in solchen Fällen vgl. Zimmermann, Jura 2009, 844 (848).

¹⁵ Verneinend Satzger (Fn. 1), § 9 Rn. 51.

¹⁶ Art. 249 UAbs. 2 EUV a.F.: „Die Richtlinie ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel.“ – Art. 34 Abs. 2 EUV a.F.: „Rahmenbeschlüsse sind für die Mitgliedstaaten hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlassen jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel. Sie sind nicht unmittelbar wirksam.“

¹⁷ EuGH, Urt. v. 16.6.2005 – Rs. C-105/03 („Maria Pupino“) = NJW 2005, 2839.

¹⁸ EuGH, Urt. v. 16.6.2005 – Rs. C-105/03 („Maria Pupino“), Rn. 49, 50.

¹⁹ Satzger (Fn. 1), § 9 Rn. 33, unter Verweis auf Art. 9 des Protokolls Nr. 36 über die Übergangsbestimmungen nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon.

²⁰ Rahmenbeschluss 2001/220/JI vom 15. März 2001 (ABl. L 82, S. 1).

²¹ Vor dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon, mit dem die Europäische Gemeinschaft aufgelöst wurde, hieß diese Auslegungsmethode naturgemäß „gemeinschaftsrechtskonforme Interpretation“, zuweilen verkürzt „richtlinienkonforme Interpretation“.

²² EuGH, Urt. v. 10.4.1984 – Rs. C-14/83 („Von Colson und Kamann“) = EuGHE 1984, 1891.

legen, selbst wenn es sich um nationale Vorschriften handeln sollte, die vor oder unabhängig vom Erlass des europäischen Rechtsakts ergangen sind.

Mit dieser Interpretationsmethode wird zum einen verhindert, dass nationales Recht mit dem Unionsrecht kollidiert und so deutsches Recht neutralisiert wird. Zum anderen werden die objektive Wirkung und eine gleichmäßige Rechtsanwendung des Unionsrechts in den Mitgliedstaaten gewährleistet.²³ Die Verpflichtung zur unionsrechtskonformen Auslegung folgt aus dem Loyalitätsgebot aus Art. 4 Abs. 3 EUV. Aus ihm wird abgeleitet, dass die Mitgliedstaaten und die Träger der öffentlichen Gewalt die Aufgabe besitzen, für eine einheitliche Anwendung des EU-Rechts im innerstaatlichen Bereich zu sorgen.²⁴

Die Pflicht zur unionsrechtskonformen Interpretation besteht aber nur bei denjenigen Fällen, in denen die deutsche Norm überhaupt einen Spielraum für die Einbeziehung europäischen Rechts lässt. Zudem bleiben auch der Wortlaut der Norm, der Wille des Gesetzgebers, der systematische Zusammenhang und die Vorgaben des Grundgesetzes sowie die allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts (wie etwa Rechtsicherheit und Rückwirkungsverbot)²⁵ auch bei der gemeinschaftsrechtskonformen Auslegung verbindlich. Insbesondere darf eine Strafvorschrift nicht über ihren Wortlaut hinaus ausgedehnt werden, nur um dadurch einem unionsrechtlichen Rechtsakt zur Durchsetzung zu verhelfen. Insofern kann nach h.M. nicht von einem absoluten, sondern nur von einem „relativen Vorrang“ (*Ambos*) des Gemeinschaftsrechts ausgegangen werden.²⁶

Beispiele aus der BGH-Rechtsprechung sind etwa die *Pyrolyse-Entscheidung*²⁷, in der für die Bestimmung des strafrechtlichen Abfallbegriffs EuGH-Entscheidungen zu abfallbezogenen Richtlinien der EG vom BGH in einer strafbarkeitsausdehnenden Weise herangezogen wurden, die E 101-Entscheidung²⁸, in der vom BGH die Strafbarkeit des Arbeitgebers wegen § 266a StGB aufgrund europarechtlicher Vorgaben verneint wurde, oder die *Dornier-Entscheidung*²⁹, in der mittels einer richtlinienkonformen Interpretation vom Schrifttum entwickelte strafbarkeitsbeschränkende Interpretationsansätze bei § 261 StGB verworfen wurden.

6. Antwort

Das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung wurde von der EU-Kommission zunächst für den Bereich des Zivilverfahrensrechts entwickelt, um den Binnenmarkt zu unterstützen und die Verkehrsfähigkeit von Produkten auf dem europäischen Markt sicherzustellen. Es wurde später auf das Straf- und Strafverfahrensrecht übertragen und bedeutet auch hier,

dass die in einem Mitgliedstaat rechtmäßig ergangene justizielle Entscheidung in jedem anderen Mitgliedstaat als solche anerkannt werden muss.

Der EuGH hat dies in seiner Entscheidung „*Gözütok und Brügger*“³⁰ im Zusammenhang des Strafklageverbrauchs und des Verbots der Doppelbestrafung im Rahmen von Art. 54 Schengener Durchführungsverordnung wie folgt formuliert: „[...] dass ein gegenseitiges Vertrauen der Mitgliedstaaten in ihre jeweiligen Strafjustizsysteme besteht und dass jeder Mitgliedstaat die Anwendung des in den anderen Mitgliedstaaten geltenden Strafrechts akzeptiert, auch wenn die Anwendung seines eigenen nationalen Rechts zu einem anderen Ergebnis führen würde.“³¹

Mit diesem „zentralen Strukturprinzip des Europäischen Strafrechts“ (*Hecker*)³² werden die Ziele verfolgt, zeitaufwändige Hindernisse zu beseitigen, die sonst im Rechtshilfe-recht bestehen, und damit eine effektive grenzüberschreitende Strafverfolgung zu ermöglichen. „So wie die Freizügigkeitsrechte den Kriminellen den problemlosen Grenzüberschritt ermöglichen, so soll das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung den Nachteil der Strafverfolger, grundsätzlich an die nationalen Grenzen gebunden zu sein, ausgleichen und den Weg zu einem echten europäischen Rechtsraum öffnen“ (*Satzger*).³³

Primärrechtlich wurde das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung erst im Vertrag von Lissabon verankert. Die hierfür maßgebliche Bestimmung findet sich in Art. 82 AEUV, dessen Abs. 1 lautet: „Die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen in der Union beruht auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Urteile und Entscheidungen.“ Zuvor gab es nur (im Übrigen weiterhin gültige) Rahmenbeschlüsse, in denen dieses Prinzip – damit allerdings nur sekundärrechtlich – anerkannt war. Für den strafrechtlichen Normenbereich stellte – auf der sekundärrechtlichen Ebene – der EU-Rahmenbeschluss über den Haftbefehl die erste konkrete Verwirklichung dieses Prinzips dar.³⁴ Auf der nationalen Ebene bildete die entsprechende Umsetzung durch das deutsche Gesetz zum europäischen Haftbefehl in §§ 83 ff. IRG ebenfalls die erste Umsetzung des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung in Gesetzesform.³⁵ Es wurde allerdings vom BVerfG für verfassungswidrig erklärt;³⁶ das daraufhin ergangene neue Haftbefehlsgesetz trägt den Bedenken der Verfassungsrichter Rechnung.³⁷ Die bis 2011 in die nationale Rechtsordnung zu implementierende Europäi-

²³ *Hecker* (Fn. 11), § 10 Rn. 1.

²⁴ *Satzger* (Fn. 1), § 9 Rn. 88.

²⁵ EuGH, Urt. v. 8.10.1987 – Rs. C-80/86 („*Kolpinghuis Niimegen BV*“) = EuGHE 1987, 3969.

²⁶ *Ambos* (Fn. 2), § 11 Rn. 46; *Hecker* (Fn. 11), § 10 Rn. 34 ff.; *Satzger* (Fn. 1) § 9 Rn. 89.

²⁷ BGHSt 37, 333.

²⁸ BGHSt 51, 124.

²⁹ BGHSt 50, 347.

³⁰ EuGH, Urt. v. 11.2.2003 – Rs. C-187/01 („*Gözütok und Brügger*“) = NJW 2003, 1173.

³¹ EuGH, Urt. v. 11.2.2003 – Rs. C-187/01 („*Gözütok und Brügger*“), Rn. 33.

³² *Eser/Hecker* (Fn. 2), Vorbem. § 1 Rn. 27.

³³ *Satzger* (Fn. 1), § 10 Rn. 24.

³⁴ *Satzger* (Fn. 1), § 10 Rn. 26.

³⁵ *Ambos* (Fn. 2), § 12 Rn. 44 ff.

³⁶ BVerfGE 113, 273.

³⁷ Vgl. *Böhm*, NJW 2006, 2592 (2593).

sche Beweisanordnung³⁸ wäre ebenfalls eine Ausprägung dieses Prinzips.

7. Antwort

Das Vorabentscheidungsverfahren ist das praktisch bedeutendste Verfahren vor dem EuGH. Es ist in Art. 267 AEUV geregelt. Ziel des Vorabentscheidungsverfahrens ist die Sicherstellung der Anwendung des Gemeinschaftsrechts sowie die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung in den Mitgliedstaaten. Das Vorabentscheidungsverfahren stellt das „prozessuale Bindeglied“ (*Hecker*) in Gestalt einer gerichtlichen Kooperation zwischen dem nationalen Gericht und dem EuGH dar, mittels derer dem nationalen Gericht bei der Entscheidung in Form einer verbindlichen Auslegung des Unionsrechts durch den EuGH geholfen wird.³⁹

Stellt sich die europarechtliche Fragestellung vor einem Gericht letzter Instanz, besteht für dieses die Pflicht, den EuGH anzurufen (Art. 267 Abs. 3 AEUV); bei einem Gerichtsverfahren vor einem Gericht erster Instanz ist dies kein „Muss“, aber ein „Kann“ (Art. 267 Abs. 2 AEUV). Die Gegenstände des Vorabentscheidungsverfahrens sind nach Art. 267 UAbs. 1 lit. a und b AEUV entweder die Auslegung der Verträge oder die Gültigkeit der Auslegung und Handlungen der Institutionen und Organe der EU (vor allem also des Sekundärrechts, d.h. die Vereinbarkeit des Sekundärrechts mit dem Primärrecht). Entscheidungen, in denen der BGH eine europarechtliche Rechtsfrage zur Vorabentscheidung vorgelegt hat, betreffen etwa Fragen des Umsatzsteuerkarussells⁴⁰ oder des Strafklageverbrauchs nach Art. 54 SDÜ⁴¹.

8. Antwort

Es ist zu entscheiden, ob die Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft dazu führen kann, dass die von D in Spanien begangene Tat von den spanischen Behörden nicht mehr verfolgt und geahndet werden darf, d.h. ob die staatsanwaltschaftliche Einstellung in Würzburg einer „rechtskräftigen Aburteilung“ i.S.d. Art. 54 SDÜ gleichkommt, so dass das Verbot des *ne bis in idem* eingreift. Das SDÜ ist deshalb einschlägig, weil Spanien diesem Übereinkommen beigetreten ist, zu dessen Unterzeichnerstaaten Deutschland gehört.

Das Doppelbestrafungsverbot (*ne bis in idem*) aus Art. 54 SDÜ hat folgende drei Voraussetzungen:

a) Rechtskräftige Verurteilung

Es genügt hierfür nach Ansicht des EuGH, wenn es sich um eine verfahrensbeendende Entscheidung einer zur Straf-

rechtspflege berufenen Behörde handelt. Dieser Entscheidung muss Ahndungswirkung zukommen, und die Strafklage muss nach nationalem Recht endgültig verbraucht sein.⁴²

Der EuGH hat dies auch für eine Verfahrenseinstellung nach § 153a Abs. 1 i.V.m. § 153 Abs. 1 S. 2 StPO bejaht.⁴³ Sofern dieses Verfahren zum endgültigen Strafklageverbrauch führe (so in Deutschland bei einer Verfahrenseinstellung nach § 153a Abs. 1 StPO, falls sich die Tat später nicht als Verbrechen erweist, § 153a Abs. 3 S. 5 StPO), darf die Tat nicht (anderweitig) nochmals strafrechtlich verfolgt werden. Dass es sich dabei um ein staatsanwaltschaftliches Verfahren ohne Mitwirkung eines Richters gehandelt hat, seien nur „verfahrensrechtliche und formale Gesichtspunkte“, die keine Wirkungen auf den Strafklageverbrauch hätten.⁴⁴

Das Strafverfahren gegen D wurde ebenfalls nach § 153a Abs. 1 StPO eingestellt. Darin liegt somit eine rechtskräftige Verurteilung.

b) Dieselbe Tat

Während in der StPO darauf abgestellt wird, ob sich die Anklage auf ein einheitliches geschichtliches Vorkommnis erstreckt, bestimmt der EuGH den Begriff derselben Tat eigenständig, nähert sich dabei in der Sache aber weitgehend dem Tatbegriff des deutschen Strafverfahrens an,⁴⁵ wenn er das Geschehen „als Komplex von Tatsachen darstellt, die in zeitlicher und räumlicher Hinsicht sowie nach ihrem Zweck unlösbar miteinander verbunden sind“⁴⁶. Da es hier nur um einen geschichtlichen Vorgang geht – den Diebstahl der Uhr am 1.9.2009 in Palma –, liegt dieselbe Tat vor.

c) Vollstreckungselement

Die Strafe ist vollstreckt, wenn die Vollstreckung abgeschlossen ist, also eine Freiheitsstrafe verbüßt, eine Bewährung beendet oder eine Geldstrafe bezahlt ist. Dies ist auch der Fall, wenn die Auflage einer Geldzahlung nach § 153a StPO erfüllt wird. A hat die 500 EUR gezahlt. Damit ist auch die dritte Voraussetzung des Doppelbestrafungsverbots nach Art. 54 SDÜ erfüllt.

d) Ergebnis

D darf in Spanien nicht wegen des Diebstahls der Uhr verfolgt werden.

³⁸ Zum Grünbuch der EU-Kommission „Erlangung verwertbarer Beweise in Strafsachen aus einem anderen Mitgliedsstaat“ vgl. *Ambos* ZIS 2010, 557; *Brodowski*, ZIS 2010 376 (383); *Busemann*, ZIS 2010, 552 (553); *Schierholt*, ZIS 2010, 567.

³⁹ *Hecker* (Fn. 11), § 6 Rn. 3.

⁴⁰ BGH wistra 2009, 441.

⁴¹ BGH NSTZ 2006, 106.

⁴² EuGH, Urt. v. 11.2.2003 – Rs. C-187/01 („Gözütok und Brügger“) = NJW 2003, 1173; *Vogel/Norouzi*, JuS 2003, 1059 (1061). Zur im Schrifttum sehr kontrovers diskutierten Frage, wann eine rechtskräftige Verurteilung vorliegt, vgl. nur *Ambos* (Fn. 2), § 12 Rn. 42 ff. m.w.N.

⁴³ EuGH, Urt. v. 11.2.2003 – Rs. C-187/01, Rn. 22, 48.

⁴⁴ EuGH, Urt. v. 11.2.2003 – Rs. C-187/01, Rn. 31.

⁴⁵ *Satzger* (Fn. 1), § 10 Rn. 77; zum Tatbegriff in der StPO vgl. etwa *Beulke*, Strafprozessrecht, 11. Aufl. 2010, Rn. 512.

⁴⁶ EuGH, Urt. v. 9.3.2006 – Rs. C-436/04 („van Esbroeck“) = NJW 2006, 1781.